

Öffentliche Anhörung im Finanzausschuss des Deutschen Bundestages

**Unterrichtung durch die Bundesregierung: „Umsetzung der Empfehlungen des Zentralen Kreditausschusses¹ zum Girokonto für jedermann“ sowie weitere Anträge der Fraktionen
25. April 2012**

Stellungnahme der Verbraucherzentrale NRW - April 2012

Ein Girokonto mit elementaren Basisfunktionen ist eine Grundvoraussetzung zur individuellen Teilnahme am wirtschaftlichen und sozialen Leben und als solches unverzichtbarer Bestandteil der Daseinsvorsorge.

Die Annahme einer Arbeitsstelle oder der Verbleib in einer solchen wird durch das Fehlen eines Girokontos vereitelt. Bei Leistungen des täglichen Lebens wie Wohnraum, Energie oder Telekommunikation ist die Barzahlung entweder gänzlich ausgeschlossen oder aber mit finanziell erheblich schlechteren Zahlungskonditionen verbunden. So sind Betroffene bei der Energieversorgung zum Beispiel nur an den teuren Grundversorgungstarif gebunden. Gleichzeitig ist ein Wechsel in einen günstigeren Tarif oder zu einem günstigen Anbieter ausgeschlossen. Für Bareinzahlungen bzw. -überweisungen bei den Kreditinstituten sind zusätzlich Kosten von mindestens 5 bis 10 Euro pro Vorgang zu entrichten. Dies führt dazu, dass finanziell ohnehin benachteiligte Menschen zusätzlich über Gebühr belastet und sozial ausgegrenzt werden. Die Bedeutung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs gewinnt hingegen weiter an Bedeutung. Zusätzliche Kosten entstehen auch bei den Sozialleistungsträgern für die Barauszahlung von Leistungen.

Die Zahl der Verbraucher, die aufgrund einer verweigerten Girokontoeinrichtung oder einer Girokontokündigung die Verbraucher- und Schuldnerberatungsstellen aufsuchen, ist nach wie vor zu hoch.

Verschiedene Hochrechnungen und Statistiken kommen zu dem Ergebnis, dass die Zahl der ungewollt kontolosen Menschen in Deutschland deutlich sechsstellig ist (laut EU-Hochrechnung 670.000). Jede Woche müssen die Berater der Verbraucher- und Schuldnerberatungsstellen Klienten bei Problemen mit der Einrichtung oder der Kündigung von Girokonten unterstützen. Erfahrungen der Beratungsstellen zeigen, dass Verbraucher in der Regel zuvor eine vielfach unzumutbare, unwürdige und letztlich erfolglose Odyssee zwischen den Filialen der verschiedenen Kreditinstitute hinter sich gebracht haben. Viele Verbraucher versuchen, das Problem zu umgehen, indem sie beispielsweise gesetzwidrig das Konto einer nahe stehenden Person für eigene Zahlungsvorgänge verwenden, was leicht zu neuen Schwierigkeiten führt.

¹ Der Zentrale Kreditausschuss wurde 2011 in „Die Deutsche Kreditwirtschaft“ umbenannt.

Die aktuelle Empfehlung des Zentralen Kreditausschusses zum Girokonto für jedermann funktioniert nur mit Unterstützung der öffentlich finanzierten Beratungsstellen.

Sehr viele Kreditinstitute folgen der vorgenannten Empfehlung nicht ohne weiteres. Schaltet sich eine aus öffentlichen Mitteln finanzierte Beratungsstelle für den kontolosen Verbraucher ein, wird ein Girokonto zumeist eingerichtet. Damit wird die Umsetzung einer Empfehlung der Kreditwirtschaft letztendlich aus öffentlichen Mitteln finanziert.

In Bundesländern mit einer Verpflichtung zur Einrichtung von Girokonten für jedermann in den Sparkassengesetzen wird der übrigen Kreditwirtschaft ein ungerechtfertigter Wettbewerbsvorteil zu Lasten der öffentlich-rechtlichen Sparkassen geschaffen.

Dort, wo die Verpflichtung zur Kontoführung durch die Sparkassen gesetzlich verankert ist, u.a. in Nordrhein-Westfalen, sind viele der übrigen Kreditinstitute vor Ort dazu übergegangen, alle Betroffenen an die örtlichen Sparkassen zu verweisen. Das verschafft diesen Banken einen ungerechtfertigten Wettbewerbsvorteil und zwar zu Lasten der öffentlichen Kassen: Denn die insoweit verminderten Gewinne der Sparkassen belasten die kommunalen Haushalte.

Das im Juli 2010 neu eingeführte Pfändungsschutzkonto hat das Problem der unfreiwilligen Kontollosigkeit nicht lösen können.

Kreditinstitute sind durch die Gesetzgebung zum neuen Pfändungsschutzkonto ohnehin nur zur Umwandlung eines schon bestehenden, nicht aber zur Einrichtung eines neuen Girokontos verpflichtet.

Die Problematik hat sich teilweise noch verschärft. Konnte in der Anfangsphase zunächst ein Rückgang der Kontokündigungen wegen einer Pfändung verzeichnet werden, so steigt dieser Anteil seit Jahresbeginn 2012 mit dem Wegfall des (zunächst noch parallel geltenden) alten Kontopfändungsschutzes wieder leicht an.

Kreditinstitute sind aber auch generell bei der Neueinrichtung von Guthabenkonten deutlich zögerlicher, wenn etwa Negativeinträge bei der Schufa oder andere Indikatoren finanzielle Schwierigkeiten und eine spätere Umwandlung in ein Pfändungsschutzkonto bei dem potentiellen Kunden vermuten lassen. Denn die Praxis des Pfändungsschutzkontos ist mit erheblichen, sehr häufig systembedingten Umsetzungsproblemen verbunden, die eine verstärkte Einzelbearbeitung und erhöhten Beratungsbedarf mit sich bringen. So führt insbesondere die beabsichtigte Entlastung der Justiz zu einer deutlichen Mehrbelastung von Beratungsstellen und Kreditinstituten bei der Problematik, welche Nachweise in welcher Form zu einer Erhöhung der pauschalen Freibeträge führen können. Notwendige gesetzliche Besonderheiten wie die Übertragung von Guthaben durch Ansparen oder das so genannte Moratorium sind für Laien schlechterdings nicht mehr zu durchblicken – auch hierdurch wird erheblicher individueller Beratungsbedarf ausgelöst. Die Bereitschaft zur Kontoführung in solchen Fällen sinkt dadurch nochmals.

Einzelheiten werden auf der in 2013 anstehenden Evaluierung des Pfändungsschutzkontos diskutiert werden.

Zentrale Forderungen der Verbraucherzentrale NRW:

1. Ein gesetzlicher Anspruch zur Einrichtung und Führung eines Girokontos ist unverzichtbar.

Die Empfehlung des Zentralen Kreditausschusses hat sich als nicht praktikabel erwiesen. Sie wird zwar im Grundsatz von den meisten Kreditinstituten anerkannt, jedoch unterliegt

ihre Umsetzung sowie die Auslegung der Ausnahmetatbestände in der Praxis allein der Entscheidung der Kreditinstitute. Das Geschäftsverhältnis findet keinesfalls auf Augenhöhe statt. Auch die Schlichtungsverfahren bei den Ombudsmännern sind für die Kreditinstitute nicht bindend. Die Ablehnung der Kontoführung geschieht häufig nicht schriftlich, sie wird entgegen der entsprechenden Auflage der Bundesregierung vielfach nicht schriftlich begründet und auf die Möglichkeit des Schlichtungsverfahrens wird oft nicht hingewiesen.

Darüber hinaus hat die Kreditwirtschaft auch auf der Verbandsebene die von der Bundesregierung vorgeschlagenen und vorgegebenen Maßnahmen wie Berichtspflichten und die Ersetzung der Empfehlung durch eine rechtsverbindliche Selbstverpflichtung sowie eine verbindliche Anerkennung der Schlichtersprüche nicht oder nicht vollständig umgesetzt.

2. Ein gesetzliches Recht auf ein Girokonto muss unverzichtbare Grundfunktionen festschreiben, Ausnahmetatbestände nachvollziehbar beschränken und dabei für die Betroffenen angemessene Kontoführungskosten sicherstellen.

Sowohl Pfändungsschutzkonten als auch herkömmliche Girokonten auf Guthabenbasis sind häufig mit deutlich überhöhten, unangemessenen Kontoführungskosten verbunden.

Im Bereich der Pfändungsschutzkonten ist eine Reaktion der Kreditwirtschaft auf die einseitige Rechtsprechung zu Gunsten der Verbraucher (entgegen der diesbezüglichen Auffassung der Bundesregierung) nicht festzustellen. Stattdessen werden zunehmend für herkömmliche Guthabenkonten deutlich höhere Kontoführungsgebühren verlangt. Dadurch werden Betroffene bereits im Vorfeld abgeschreckt.

In diesem Zusammenhang sind eine gesetzliche Beschränkung auf das bei dem Kreditinstitut jeweils vorherrschende Privat- und Gehaltskontomodell oder ein gesetzlich vorgegebener Preis(Rahmen) unbedingt notwendig.

Gleichzeitig müssen Grundfunktionen wie Bargeldein- und -auszahlungen, Überweisungen und Lastschriften sowie eine Bezahlkarte und das je nach Lage der Filiale notwendige Onlinebanking verbindlich festgeschrieben werden. Auch diesbezüglich hat die Einführung des Pfändungsschutzkontos zu einer weiteren Einschränkung der Nutzungsmöglichkeiten geführt.

Ausnahmetatbestände zum Kontrahierungszwang sind selbstverständlich, müssen jedoch auf tatsächliche Fälle von Unzumutbarkeit beschränkt werden. Insbesondere dürfen Kontopfändungen, schlechte Bonitätswerte bei Auskunfteien, Negativeinträge bei der Schufa sowie Zahlungsschwierigkeiten bei dem kontoführenden Institut allein nicht zur Verweigerung der Kontoführung führen.

3. Verbraucher müssen in geeigneter Weise über ihre bestehenden Rechte informiert werden.

Auch in Bundesländern mit einer gesetzlichen Verankerung des Kontrahierungszwanges in den Sparkassengesetzen, so z.B. in Nordrhein-Westfalen, bestehen entgegen häufig geäußelter Ansicht die Probleme in gleicher Form. Verbraucher kennen ihre Rechte oftmals nicht und werden auch von vielen Sparkassen nicht auf ihren diesbezüglichen Anspruch hingewiesen, was diesen wirkungslos macht.

4. Die Bundesregierung sollte sich auf EU-Ebene dafür einsetzen, dass ein dort vorgesehenes Basiskonto alle notwendigen, oben beschriebenen Grundfunktionen enthält und nicht auf unzureichende Minimalfunktionen beschränkt ist.

Pamela Wellmann

Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen/Bereich Markt und Recht/Gruppe Kredit und Entschuldung, 19. April 2012